

ZH_OBERGERICHT LP100006 vom 13. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LP100006

FR: ZH_OBERGERICHT LP100006 du 13 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LP100006 del 13 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 12. Juni 2009 bei der Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (vgl. Urk. 7/1 S. 1) Mit Verfügung vom 7. Januar 2010 entschied die Vorinstanz unter anderem das Folgende (Urk. 3 S. 21 ff.): " 1. Das Gesuch der Klägerin um Zuspreehung eines Prozesskosten- vorschusses bzw. eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien zum Ge- trenntleben berechtigt sind und bereits seit 1. Oktober 2008 ge- trennt leben.

E. 4

Die Kinder C._____, geb. tt.mm.2000, D._____, geb. tt.mm.2002 und E._____, geb. tt.mm.2005 werden für die Dauer des Getrennt- lebens unter die Obhut der Klägerin gestellt.

E. 5

(Besuchsrecht)

E. 6

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für sich persönlich mo- natliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'520.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Oktober 2008.

E. 7

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt der drei Kinder monatlich je Fr. 900.– (je zuzüglich allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen) pro Kind zu bezahlen, zahl- bar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Mo- nats, erstmals per 1. Oktober 2008.

E. 8

Es wird festgestellt, dass der Beklagte an die gemäss den vorste- henden Dispositiv-Ziffern 6 und 7 für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. Oktober 2009 geschuldeten Unterhaltsbeiträge bereits Fr. 4'000.– pro Monat bezahlt hat. 9.-13. (...)" 2. a) Mit fristgerechter Eingabe vom 21. Januar 2010 erhob die Klägerin und Rekursgegnerin (fortan Klägerin) Erstrekurs gegen die Verfügung vom 7. Januar 2010 und stellte die folgenden

Anträge (LP100005: Urk. 2 S. 2):

- 3 - 1. Es sei Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 07.01.2010, Geschäfts-Nr.: EE090045, aufzuheben; 2. es sei der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihr in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben; 3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7,6 % Mwst. zu Lasten des Staates. Ferner stellte sie den prozessualen Antrag, es sei ihr auch für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ zu bestellen (LP100005; Urk. 2 S. 2). b) Gleichentags erhob der Beklagte und Rekurrent (fortan Beklagter) Zweitrekurs gegen die Verfügung vom 7. Januar 2010 und stellte dabei die folgenden Anträge (Urk. 2 S. 2): 1. Es sei in Aufhebung von Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung dem Beklagten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, mithin ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm eine unentgeltliche Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____ zu bestellen. 2. Es sei in Aufhebung von Ziff. 6 der angefochtenen Verfügung mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten von einer Verpflichtung zur Zahlung von persönlichen Unterhaltsbeiträgen an die Klägerin abzusehen. 3. Es sei in Aufhebung von Ziff. 7 der angefochtenen Verfügung von einer Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an die drei Kinder ab 1. November 2009 abzusehen, eventualiter seien diese angemessen, d.h. auf nicht mehr als Fr. 200.– pro Kind ab 1. November 2009 zu reduzieren. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin und Rekursgegnerin. Der Beklagte stellte sodann den prozessualen Antrag, es sei ihm die Frist zur Einreichung der ergänzten Rekursbegründung zu erstrecken (Urk. 2 S. 2).

- 4 - c) Mit Präsidialverfügung vom 25. Januar 2010 wurde dem Beklagten die Frist zur Ergänzung der Rekursbegründung einmalig erstreckt bis am 10. Februar 2010 (Urk. 6 S. 2 Dispositivziffer 1). Die ergänzte Rekursbegründung vom

E. 10

Februar 2010 und 16. Juni 2011 vor (Urk. 8, Urk. 24). 6. a) Die Vorinstanz stützte sich für die Berechnung des Einkommens des Beklagten auf die Urk. 7/46/5-8 und Urk. 7/46/13. Der Beklagte zahlte in den Jahren 2006 bis 2009 folgende Beträge in bar auf das auf seinen Namen lautende Geschäftskonto bei der schweizerischen I. _____ ein: 2006: Fr. 45'973.15 (Urk. 7/46/5) 2007: Fr. 52'000.– (Urk. 7/46/6)

- 13 - 2008: Fr. 52'100.– (Urk. 7/46/7) 2009: Fr. 37'330.– (für 10 Monate; Urk. 7/46/8) In Bezug auf das Jahr 2008 ist anzufügen, dass es am 9. Juni 2008 höchstwahrscheinlich zu mehreren Fehlbuchungen gekommen ist. So wurden an diesem Tag laut Kontoauszug drei Mal Fr. 10'000.– auf das eigene Konto des Beklagten einbezahlt und ein Mal Fr. 10'000.– abgehoben (Urk. 7/46/7 S. 4). Zudem wurden zu einem späteren Zeitpunkt Fr. 10'000.– wieder storniert, aufgrund einer irrtümlich erfassten I. _____ card Einzahlung (Urk. 7/46/7 S. 5). Dem Beklagten ist daher für den 9. Juni 2008 eine Einzahlung von Fr. 10'000.– anzurechnen. Neben diesen Zahlungen flossen auf dasselbe Konto auch Zahlungen von Dritten mit folgenden Mitteilungen: "... Piano N. _____, inkl. Hocker gem. Vereinbarung", "O. _____", "Sonnenschirm mit Huelle 2 Fernbed. Garage" (Urk. 7/46/5); "Staats- und Gemeindesteuern 2005 Rueckerstattung", "Rueckzahlung Bundessteuer Steuerjahr 2005" (Urk. 7/46/6). Auch wenn auf diesem Konto ebenfalls Zahlungen der P. _____ AG,

eine Zahlung mit der Mitteilung "Taxi + Zimmer im ... J. _____" (Urk. 7/46/6 S. 10) eine Zahlung von Q. _____ der V. _____ J. _____ (Urk. 7/46/7 S. 1) und ab 2009 mehrere Zahlungen im Zusammenhang mit der V. _____ und J. _____ (Urk. 7/46/8) erscheinen, ist aufgrund der vorgenannten Zahlungen nicht davon auszugehen, dass es sich um ein reines Geschäftskonto handelt. Bei den meisten spezifizierten Zahlungen, insbesondere bis Ende 2008, handelt es sich um Einzahlungen, die den Beklagten privat betreffen, so z.B. auch Zahlungen der Krankenkasse und von weiteren Versicherungen (Urk. 7/46/5 S. 4). Zudem zeigen auch die meisten Lastschriften keinen Geschäftsbezug auf; so z.B. "Coop", "Migros", "Manor", "Dipl. Ing. Fust AG", "Ristorante Fox Grill Mendrisio", "Mondo Bimbi SA", "Puma (Schweiz) AG", "Petit Bateau SA", "Hanro Factory Store", "Gucci Outlet", "Adidas Sport", "Nike Retail B.V.", "Minimarket", "Köstliches von Haas", "Wyss Pharma AG", "Naturathek Sihlcity AG", diverse Tankstellen (Urk. 7/46/6); "Beldona", "Ex Libris", "Müller Reformhaus Vital Shop" (Urk. 7/46/7); "Reebok Outlet Store", "Il Giochi di Malu", "Amavita Apotheke", "Papeterie Fischer AG" und "PAM Schweiz AG" (Urk. 7/46/8).

- 14 - Es ist somit davon auszugehen, dass die vom Beklagten auf diese Konten getätigten persönlichen Einzahlungen sein Einkommen darstellen. Etwas anderes glaubhaft zu machen, gelang ihm nicht. Insbesondere unglaubhaft ist, dass der Beklagte Spenden, welche er im Ausland, zum Beispiel in den K. _____ [Staat in Nordamerika] gesammelt haben soll, in bar in die Schweiz einführt, hier auf sein persönliches Konto einbezahlt, diese Gelder bei seiner Ausreise wieder abhebt und in bar nach F. _____ mitnimmt, um sie dann dort auf das Konto der V. _____ einzubezahlen (vgl. Urk. 2 S. 4 und Urk. 8 S. 3). Dieses Vorgehen ergibt keinen Sinn und widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, so könnte doch der Beklagte die angeblichen Barspenden auch direkt aus den K. _____s auf das V. _____-Konto in F. _____ einbezahlen. b) Der Beklagte reichte diverse Spendenbestätigungen ein, mit welchen nachgewiesen werden soll, dass es sich bei den von ihm auf sein eigenes Konto bei der I. _____ einbezahlten Geldern nicht um Einkommen, sondern um gesammelte Spenden handelt (vgl. Urk. 10/2-4, Urk. 26/13/1-9). Entgegen diesen Vorbringen des Beklagten gehen jedoch zum Beispiel aus der Urk. 10/2 Zahlungen an die V. _____ hervor, die in keinem Zusammenhang mit dem schweizerischen I. _____-konto stehen können. So hat der Beklagte gemäss Bestätigung vom 5. Februar 2010 der V. _____ in J. _____ beispielsweise am 31. Mai 2007 einen Betrag von ... [Währung des Staates F. _____] 40'000.- und am 22. Juni 2007 von ... [Währung des Staates F. _____] 65'000.- übergeben (vgl. Urk. 10/2). Aus dem I. _____-konto ist jedoch ersichtlich, dass zwischen dem 20. Februar 2007 und dem 5. Juni 2007 keine Transaktion erfolgt ist, bzw. erst am 14. Juli 2007 vom Beklagten wieder Geld von seinem Konto abgeboben wurde (vgl. Urk. 7/46/6 S. 1). Sodann wurden vom I. _____-konto am 26. September 2007 Fr. 39'000.- abgeboben (vgl. Urk. 7/46/6 S. 10); Spenden zahlte der Beklagte bei der V. _____ J. _____ jedoch erst wieder am 8. November 2007, am 1. Dezember 2007 und am 4. Dezember 2007 ein (vgl. Urk. 10/2). Am 6. Oktober 2006 wurden Fr. 39'009.- vom I. _____-konto des Beklagten bezogen (vgl. Urk. 7/46/5 S. 9), wobei zwischen dem 6. Oktober 2006 und dem 31. Mai 2007 der Beklagte der V. _____ J. _____ oder R. _____ hingegen keinen Betrag übergeben hatte (vgl. Urk. 10/2-3). Im Jahr 2008 erscheinen im Kontoauszug der I. _____ sodann vier grosse Lastschriften im

- 15 - Umfang von gesamthaft Fr. 73'601.05 mit Valuta am 5. April, 3., 7. und 12. Juni. Die erste Spendeneinzahlung des Beklagten persönlich bei V. _____ nach dem 18. März 2008 erfolgte jedoch am 17. Juni 2008 in der Höhe von Fr. 973.60 (Urk. 10/2, Urk. 26/12). Alle

durch den Beklagten einbezahlten Spenden zwischen dem 17. Juni 2008 und dem 18. Dezember 2008 ergeben sodann ein total von rund Fr. 17'600.– (Urk. 26/12), weshalb eine Differenz von Fr. 56'000.– zu den vorge- nannten Belastungen in der Höhe von Fr. 73'601.05 resultiert. Schliesslich er- scheint im Auszug des I. _____-kontos des Beklagten eine Lastschrift mit Valuta vom 14. September 2009 über Fr. 48'000.– (Urk. 7/46/8 S. 6). Zählt man in seiner Aufstellung Urk. 26/12 alle Spendenzahlung ab dem 17. Oktober 2009 zusam- men, resultiert ein Betrag von rund Fr. 15'750.–, was eine Differenz zu Fr. 48'000.– in der Höhe von Fr. 32'250.– ergibt. Ein direkter Zusammenhang zwischen den genannten Spendenbestätigun- gen – abgesehen von denjenigen in untenstehender lit. e genannten – und den Einzahlungen bzw. Auszahlungen auf dem I. _____-konto des Beklagten ist somit nicht ersichtlich. Dem Beklagten ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass es sich bei den Einzahlungen auf sein eigenes I. _____-konto nicht um persönli- ches Einkommen handelt. c) Der Beklagte machte sodann geltend, dass ihm seine Mutter im Frühjahr 2009 eine Schenkung von Fr. 10'000.– gemacht habe, welche er gleichfalls auf das I. _____-konto einbezahlt habe (Urk. 2 S. 5, Urk. 8 S. 5). Diese Schenkung wurde sowohl von seiner Mutter (Urk. 26/2) wie auch seinem Bruder (Urk. 10/6) bestätigt. Beide führten in ihren Bestätigungen hierzu aus, dass die Schenkung mit Datum bzw. Valuta vom 6. Januar 2009 erfolgt sei. Aus dem Kontoauszug der I. _____ geht hingegen keine Einzahlung zwi- schen dem 14. November 2008 und dem 5. Februar 2009 hervor (vgl. Urk. 7/46/7 S. 7, Urk. 7/46/8 S. 1). Die erste Einzahlung im Jahre 2009, welche nicht benannt ist, erfolgte erst am 7. April 2009 in der Höhe von Fr. 8'000.–. Wieso er die Schenkung seiner Mutter erst am 16. bzw. 15. April 2009 hätte einbezahlen sol- len, wie er selber geltend macht (Urk. 24 S. 3 Ziff. 5), erklärt er nicht. Ein Grund hierfür ist auch nicht ersichtlich. Ein Zusammenhang zwischen der Schenkung

- 16 - vom 6. Januar 2009 und der drei Monate später erfolgten Einzahlung konnte da- her nicht glaubhaft gemacht werden. d) Was der Beklagte in Bezug auf sein Einkommen sodann aus den mit der Bezahlung seiner Unterhaltszahlungen in Verbindung stehenden Urk. 5/3 und 26/1 zu seinen Gunsten ableiten möchte, ist nicht ersichtlich (vgl. dazu auch Urk. 8 S. 5, Urk. 24 S. 2 f. Ziff. 3). Aus diesen geht einzig hervor, dass die Unter- haltsbeiträge für die Klägerin und die Kinder durch M. _____ bezahlt wurden und der Beklagte sie dann M. _____ zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzahlte. Hinsichtlich des Einkommens des Beklagten sind sie jedoch ohne Aussage. e) Im Übrigen lassen sich aus den bei den Akten liegenden I. _____ Konto- auszügen keine weiteren wesentlichen Einnahmen des Beklagten entnehmen. Unklar bleiben im Jahre 2006 Gutschriften (Fr. 3'939.30, Fr. 100.–, Fr. 100.–; Urk. 7/46/5 S. 2 und 4), welche mit Einzahlungsscheinen einbezahlt wurden, da diesbezüglich aus dem Kontoauszug keine zusätzlichen Informationen zu entnehmen sind. Da nicht nachweisbar ist, von woher diese Gutschriften stammen, sind sie dem Beklagten nicht als Einkommen anzurechnen. Bei der Einzahlung von Q. _____ vom 20. März 2008 über Fr. 14'552.55 handelt es sich um eine Spende für karitative Projekte in F. _____ (Urk. 7/46/6 S. 1, Urk. 26/6). Auch die folgenden Gutschriften im Kontoauszug 2009 sind dem Beklagten nicht als Einkommen anzurechnen: 05.02.09 Fr. 1'236.73 accomodation SRS J. _____ 17.04.09 Fr. 269.10 inscription voyage ... 04.05.09 Fr. 269.32 non communique 11.05.09 Fr. 268.69 séjour du 11 au 26 janvier 2010 a J. _____ 22.05.09 Fr. 269.46 VIR 08.07.09 Fr. 540.25 réservation chambres janv J. _____ 02.08.09 Fr. 273.01 - 21.09.09 Fr. 269.93 VIR 21.10.09 Fr. 269.15 réservation séminaire 11-26/01/10 J. _____ 29.10.09 Fr. 269.35 voyage Mme ... 29.10.09 Fr. 269.01 facture

- 17 - Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Einzahlungen von EUR 180.– oder einem Mehrfachen davon. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die Übernachtungskosten für das Guesthouse der V._____ J._____ handelt. Der Beklagte ist dort als Manager tätig, erzielt hierfür aber anscheinend kein Einkommen (vgl. Urk. 26/18). Dem Beklagten ebenfalls nicht als Einkommen anzurechnen sind die Fr. 22'585.75, welche am 7. September 2009 auf seinem I._____konto gutgeschrieben wurden. Auch bei ihnen handelt es sich um zweckgebundene Spenden für V._____ -Projekte in F._____ [Staat in Asien] (Urk. 7/46/8 S. 6, Urk. 10/1, Urk. 26/5). Bei den Fr. 10'106.10, welche dem Beklagten am 8. April 2009 überwiesen wurden, handelt es sich gemäss der bei den Akten liegenden Bestätigung anscheinend um eine Rückzahlung für von ihm an die V._____ Silicon Valley gelieferte Musikinstrumente (Urk. 7/46/8 S. 2, Urk. 26/14). f) Am 24. August 2007 wurden auf das Privatkonto des Beklagten bei der H._____ [Bank] Fr. 55'000.– einbezahlt. Er liess sich diesen Betrag am 27. August 2007 nach J._____ überweisen (Urk. 7/43/2/30). Dies entgegen seinen Ausführungen im Rekursverfahren, wonach dieser Betrag bereits am 31. Januar 2007 von ihm abgehoben und nach F._____ mitgenommen worden sei (Urk. 24 S. 3 Ziff. 4). Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass es sich dabei um den Erlös für zwei verkaufte Autos handeln könnte (Urk. 3 S. 17). Der Beklagte reichte einen Kaufvertrag vom 1. Januar 2007 betreffend einen S._____ ein, aus dem hervorgeht, dass er dieses Fahrzeug zum Verkaufspreis von Fr. 15'000.– an M._____ verkauft hat. Er bestätigt dabei, diesen Betrag in bar erhalten zu haben (Urk. 26/4). Bei den Akten liegt sodann eine Stellungnahme von M._____ vom 27. Januar 2010, in welcher dieser bestätigt, dass er das Auto S._____ vom Beklagten gekauft habe und den Betrag von Fr. 15'000.– in Raten im Jahr 2006 bezahlt habe (Urk. 10/5). Aufgrund der Widersprüchlichkeit der beiden Urkunden sowie der Tatsache, dass die Fr. 55'000.– erst am 24. August 2007 auf das Bankkonto des Beklagten einbezahlt wurden, konnte eine Verbindung zwischen den Fr. 55'000.– und dem Autoverkauf über Fr. 15'000.– nicht glaubhaft gemacht werden. Nebenbei zu erwähnen bleibt, dass aus dem Auszug des I._____kontos im Jahre 2006 keine Einzahlungen von M._____ ersichtlich sind.

- 18 - In Bezug auf das zweite Fahrzeug machte der Beklagte geltend, er habe den anderen S'._____ zum Preis von Fr. 35'000.– an einen Schwarzafrikaner veräussert, worüber keine Quittung bestehe (Urk. 8 S. 4). In einer späteren Eingabe führte er hierzu aus, dass er den S'._____ zum Preis von Fr. 30'000.– ins Ausland verkauft habe. Da dieser Verkauf unter der Hand erfolgt sei, gebe es keine Quittung dafür (Urk. 24 S. 4 Ziff. 6). Diese Behauptung ist nicht glaubhaft gemacht, nur schon weil die eigenen Aussagen des Beklagten in Bezug auf den Verkaufserlös nicht in sich stimmig sind. Zudem bleibt auch unklar, wann dieser Verkauf stattgefunden haben sollte. Schliesslich sagte der Beklagte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. September 2009 aus, dass er unter anderem aus dem Erlös des Fahrzeugverkaufs die Unterhaltsbeiträge an die Klägerin bezahlt habe (Prot. Vi S. 42). Kurz darauf führte er jedoch wieder aus, dass sie die Autos zu einem Verkaufspreis von Fr. 20'000.– und Fr. 30'000.– verkauft hätten. Der Erlös habe ihr Startkapital für das Leben in F._____ gebildet und sei mittlerweile aufgebraucht worden (Prot. Vi S. 43). Im Rekursverfahren behauptete der Beklagte dann wiederum, das Geld für die Alimentenzahlungen würde aus dem Verkauf der beiden Autos, welche die Parteien gefahren seien, als sie in der Schweiz gelebt hätten, stammen (Urk. 24 S. 4). Fraglich ist ohnehin, ob die geleasten Fahrzeuge überhaupt verkauft werden konnten bzw. durften (vgl. Urk. 7/30/4/1-2, Urk. 7/43/1/5 letzte Seite). Ferner gelang es dem Beklagten auch nicht glaubhaft zu machen, dass die Fr. 55'000.– zum Teil (Fr. 30'900.–) aus dem auf den Namen

des Sohnes C._____ lautenden Anlagesparfonds stammten (Urk. 8 S. 4 f.), was die Klägerin bestritten hat (Urk. 14 S. 7). Zudem behauptet der Beklagte in seiner Novenein- gabe vom 16. Juni 2011 neu, dass im Jahre 2005 die Fr. 30'900.– in Form von Guthaben auf Bankkonti vorhanden gewesen sei (Urk. 24 S. 3 Ziff. 4 unter Ver- weis auf Urk. 7/43/1/5). Wäre dem so gewesen, hätte er sie am 24. August 2007 nicht erneut auf sein Konto bei der H._____ [Bank] einbezahlen müssen. Die erwähnten Fr. 55'000.– sind dem Beklagten demnach als Einkommen anzurechnen.

- 19 - g) Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten sodann pro Monat als Einkom- men zusätzlich Fr. 800.– an, welche sich aus den Kreditkartenauszügen des Be- klagten vom Jahr 2009 ergeben hätten (Urk. 3 S. 18). Der Beklagte führte hierzu aus, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Wanderpriester seine Reisekosten jeweils im Voraus zu bezahlen hätte, wobei sie ihm in der Folge vor Ort von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften der G._____ -Zentren zurückbezahlt würden (Urk. 2 S. 5, Urk. 24 S. 5 Ziff. 8). Aus den Kreditkartenabrechnungen des Jahres 2009 geht hervor, dass er mit seiner Kreditkarte hauptsächlich Flüge mit Swiss, Singapore Airlines, Qantas, Aer Lingus, Air Berlin, British Airways, United Airlines, Jet Airways, Delta Airlines und US Airways bezahlt hat (Urk. 7/46/13). Im Übrigen erscheinen auf den Ab- rechnungen nur noch ein Internet-Telefongespräch via Skype und Telefonkarten von Banana Call. In Anbetracht der Bestätigungen diverser V._____ -Zentren ist davon auszu- gehen, dass der Beklagte in der Tat die Reisekosten zu den einzelnen Veranstal- tungen zuerst selber zu bezahlen hat und diese ihm erst im Nachhinein wieder von den einzelnen Zentren rückvergütet werden (vgl. Urk. 26/7-11, Urk. 26/15). Es sind ihm somit die von der Vorinstanz berücksichtigten monatlichen Fr. 800.– nicht als Einkommen anzurechnen. 7. a) Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und na- mentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Ab- schlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Nur bei stetig sinken- den oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgeben- des Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausseror- dentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen (Urteile des Bundesgerichts 5P.342/2001 vom 20. Dezember 2001, E. 3a, und 5A_364/2010 vom 29. Juli 2010, E. 2.1).

- 20 - b) Unbestrittenermassen wanderten die Parteien anfangs 2006 zusammen mit den drei Kindern erneut nach F._____ aus. Zur Berechnung des Einkommens des Beklagten sind somit die Jahre ab 2006 zu Grunde zu legen. Im Jahre 2006 erzielte der Beklagte ein Einkommen von Fr. 45'973.–, im 2007 Fr. 107'000.–, im 2008 Fr. 52'100.– und im 2009 Fr. 37'330.– (für 10 Monate). Aufgrund keiner ein- deutigen längerfristigen Tendenz in der Einkommensentwicklung und des zusätz- lich einkommensmässig überdurchschnittlichen 2007 ist zur Berechnung des Lohndurchschnittes nicht von drei Jahren, sondern von drei Jahren und zehn Mo- naten auszugehen. Dies ergibt ein monatliches Durchschnittseinkommen des Be- klagten von netto rund Fr. 5'270.– (entspricht [Fr. 45'973.– + Fr. 107'000.– + Fr. 52'100.– + Fr. 37'330.–] / 46 Monate). Wie ausgeführt ist kein Bezug zwischen den meisten Spendenbestätigungen und den Einzahlungen des Beklagten auf sein eigenes I._____ -konto ersichtlich, weshalb entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 24 S. 5 f. Ziff. 10) vom soeben berechneten Durchschnittseinkommen auch keine Abzüge vorzunehmen sind. Insbesondere bleibt abschliessend zu betonen, dass aus

keiner der Spendenbestätigungen hervorgeht, der Beklagte habe die Spenden in Barbeträgen nach F._____ gebracht, abgesehen von einer Spende in der Höhe von Euro 500.– an die Organisation T._____ (Urk. 26/13/6). IV. Unterhaltsbeiträge Es resultiert folgende Unterhaltsberechnung (vgl. Urk. 3 S. 18): Einkommen Klägerin Fr. 500.– Einkommen Beklagter Fr. 5'270.– Total Einkommen Fr. 5'770.–

- 21 - Bedarf Klägerin Fr. 5'876.– Bedarf Beklagter Fr. 500.– Total Bedarf Fr. 6'376.– Fehlbetrag Fr. 606.– Bedarf Klägerin Fr. 5'876.– ./ Einkommen Klägerin Fr. 500.– ./ Fehlbetrag Fr. 606.– Unterhaltsbeitrag Fr. 4'770.– Es erscheint angemessen und den finanziellen Verhältnissen der Parteien entsprechend, vom Gesamtbetrag von Fr. 4'770.– den Anteil pro Kind auf Fr. 750.– (zuzüglich allfällige vertragliche und/oder gesetzliche Familienzulagen) festzusetzen und der Klägerin persönlich Fr. 2'520.– zuzusprechen. V. Unentgeltliche Rechtspflege Beide Parteien verfügen über kein nennenswertes Vermögen (Urk. 7/30/14- 16, Urk. 7/43/2/38, Urk. 7/43/3/9, Urk. 7/46/8). Ihr gemeinsames Einkommen deckt zudem ihre beiden Bedarfe nicht. Die dem Beklagten von der Vorinstanz angerechneten Fr. 48'000.– (Urk. 3 S. 20 Ziff. 1.3) können nicht vollständig als sein Vermögen betrachtet werden, da davon auszugehen ist, dass er die beiden im Jahre 2009 auf sein I._____konto einbezahlten Spenden in der Höhe von Fr. 10'106.10 und Fr. 22'585.75 sowie die einzelnen kleineren Beträge verschiedener Personen für die Unterbringung in J._____ zweckmässig weitergeleitet hat. Es ist den Parteien daher für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Die Rekurse der beiden Parteien waren sodann nicht aussichtslos. Es besteht deshalb im Rekursverfahren kein Anlass für einen (abweichenden) selbstständigen Entscheid im Sinne von § 90 Abs. 2 ZPO/ZH (vgl. dazu Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., § 90 N 3). Zudem sind der Klägerin für die Zeit bis zum 24. August 2009 Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ und ab diesem Zeitpunkt Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsvertreter sowie dem Beklagten für die Zeit bis zum 4. Februar 2011 Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ und ab diesem Zeitpunkt Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsvertreter zu bestellen.

- 22 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Im gleichen Verhältnis hat die unterliegende Partei die Gegenpartei zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge, die Kosten des Rekursverfahrens der Klägerin zu einem Viertel und dem Beklagten zu drei Vierteln aufzuerlegen. Der Beklagte ist daher zu verpflichten, dem Rechtsvertreter der Klägerin für das Rekursverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.– zuzüglich die beantragten 7,6 % Mehrwertsteuer zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Das Rekursverfahren LP100005 wird mit dem vorliegenden Rekursverfahren LP100006 vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt. 2. In teilweiser Gutheissung des Rekurses der Parteien werden Dispositivziffern 1, 2, 6 und 7 der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 7. Januar 2010 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: " 1. Der Klägerin wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und es wird ihr für die Zeit bis zum 24. August 2009 Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ und ab diesem Zeitpunkt Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass sie vom Gericht zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, wenn sie in günstige wirtschaftliche

Verhältnisse kommt (§ 92 ZPO/ZH). 2. Dem Beklagten wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und es wird ihm bis 4. Februar 2011 Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt.

- 23 - Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass er vom Gericht zur Nachzahlung der ihm erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt (§ 92 ZPO/ZH). 6. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für sie persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'520.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.